

Der sachliche Gehalt der Denkschrift bedarf aber noch der Erläuterung. Denn sie enthält eine Nachricht, die völlig Neues bringt und allerdings ein Problem zu stellen scheint: nach seiner Absetzung soll Rothad an Nachbarbischöfe der Reimser Provinz gegen das Urteil Berufung eingelegt haben.¹ Das — und ein etwa beabsichtigtes Revisionsverfahren — ist es ja, wogegen Hinkmar eingehend Stellung nimmt, wenngleich er die Behauptung selbst in keineswegs durchaus bestimmter Form² vorträgt.

Schon die These Hinkmars, auf die er das Verfahren von Soissons gegründet hatte, Rothad habe vor dem Urteil an gewählte Richter appelliert und damit auf die Appellation an den Papst verzichtet, ist von dem Beklagten energisch bestritten worden und, auch abgesehen von der kanonischen Unzulässigkeit einer Berufung *a maiori*, durchaus unglaublich.³ Und nun soll Rothad gar nach seiner Verurteilung von der Appellation Abstand genommen und ein anderes Gericht angerufen haben? Das ist, politisch gesehen, höchst unwahrscheinlich und kanonistisch unhaltbar. Lassen wir angesichts der Beziehungen, die gerade Rothad zweifelsohne mit den pseudoisidorischen Kreisen verbanden, einmal beiseite, daß nach legitimem Kirchenrecht⁴, im Gegensatz zu den Sätzen der falschen Dekretalen, überhaupt erst dem Verurteilten, nicht schon dem Beklagten, die Appellation an den Papst offenstand, so erweisen vor allem die Quellen unzweideutig, daß sich Rothad dem Urteilsspruch von Soissons nicht unterwarf, vielmehr an seiner Berufung nach Rom festhielt⁵, und eine förm-

habuerunt, quatenus nos eis subdere regulariter debeamus: so spricht der Metropolitan von Reims; besonders auch die Stellen I, 22 und I, 24 im Vergleich mit den parallelen Partien der 55 Kapitelschrift, Migne 126, 420 f., s. oben S. 57 f.

¹) II, 1. ²) *Denique quod quidam dicunt*. Diese Fassung (= 'Wenn schließlich manche sagen') bleibt zu beachten. Es handelt sich, wie es scheint, im Rahmen der ganzen Denkschrift um ein letztes, Hinkmar selbst freilich offenbar wichtig dünkendes Argument (vgl. oben S. 51 N. 1), das von ihm vorgebracht oder vielmehr zurückgewiesen wird. ³) Vgl. SCHRÖRS S. 244 mit N. 30; E. PERELS a. a. O. S. 100.

Ich muß angesichts der gebotenen Raumeinschränkung hier auf erneute Erörterung dieser Frage verzichten, bemerke aber, daß doch auch darauf durch die nachstehenden Ausführungen etwas neues Licht fällt: nicht zugunsten Hinkmars. ⁴) Nach den Kanones von Sardica. — Vgl. auch SECKEL, Realencyklopädie f. protest. Theologie und Kirche 16³, 281. 301; NA. 40, 89 N. 1; LAPÔTRE, De Anastasio bibliothecario S. 144; LESNE, La hiérarchie épiscopale S. 215. ⁵) Ausdrücklich be-